

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Wahlprüfungsausschuss	22.06.2015

Rechtliche Fragen zur Neuauszählung und Konsequenzen

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen brachte am 02.06.2015 eine Anfrage zur Sitzung des Wahlprüfungsausschusses am 22.06.2015 ein.

Zu diesen Fragen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Hätte der Wahlprüfungsausschuss, wie von der CDU beantragt, überhaupt eine Neuauszählung des strittigen Stimmbezirks 20874 im Wahlbezirk 14 vornehmen dürfen, oder hätte er dem Rat empfehlen müssen, den Wahlausschuss mit der erneuten öffentlichen Auszählung zu beauftragen – wie es ja aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichts geschehen ist?

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster (Beschluss vom 07.01.1985, Az. 15 B 2697/84) steht eine Überprüfung der Wahlunterlagen nach der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses allein dem Rat bzw. dem Wahlprüfungsausschuss als Gesamtheit zu, die ihre Beschlüsse jeweils mit Stimmenmehrheit fassen. Im Falle eines solchen Beschlusses führt der Rat bzw. der Wahlprüfungsausschuss eine Neuauszählung von Stimmzetteln im Rahmen seines Prüfungsauftrages durch.

Im Wahlprüfungsverfahren waren demnach sowohl der Wahlprüfungsausschuss als auch der Rat berechtigt, eine Neuauszählung des Briefwahlstimmbezirks 20874 durchzuführen.

Das Verwaltungsgericht Köln hat eine erneute Auszählung durch den Wahlausschuss angeordnet, weil es zuvor den Rat beauftragte, die Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des Rates der Stadt Köln für ungültig zu erklären.

Der daraufhin getroffene Beschluss des Rates vom 17.04.2015 (Vorlage Nr. 1094/2015), mit dem die Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des Rates für ungültig erklärt wurde, hat dann das Wahlprüfungsverfahren beendet. Daraufhin war nach § 43 Absatz 1 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) der Wahlausschuss für die Neufeststellung des Wahlergebnisses verantwortlich.

2. In der Sitzung des Wahlprüfungsausschusses am 24.11.2009 wurde unter TOP 1.3 der Wahleinpruch des Herrn Karl-Heinz Daniel gegen die Gültigkeit der Bezirksvertretungswahl im Stadtbezirk Rodenkirchen (4579/2009) behandelt, in dem eine Neuauszählung der Bezirksvertretungswahl im Stadtbezirk Rodenkirchen wegen des sehr knappen Scheiterns der Freien Wähler gefordert wurde. Dazu erläuterte der damalige Wahlleiter Stadtdirektor Guido Kahlen, dass das Wahlergebnis u.a. durch Zählung durch zwei Mitarbeiter des Wahlamtes, unabhängig voneinander ohne Kenntnis des vorhergehenden Ergebnisses, nachgeprüft worden sei. In den Diskussionen des Wahlprüfungsausschusses über die Prüfung der Kommunalwahl 2014 hatte Stadtdirektor Kahlen erklärt, dass er als Wahlleiter berechtigt sei, zwischen der Feststellung des vorläufigen amtlichen Ergebnisses und der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses Nachzählungen

zu veranlassen.

Ist eine solche Vorgehensweise rechtlich durch das Kommunalwahlgesetz NRW gedeckt und wie ist bei einem solchen Vorgehen die Öffentlichkeit der Wahl gewährleistet?

Das Wahlprüfungsverfahren zu dem Einspruch von Herrn Karl-Heinz Daniels ist durch einstimmige Beschlüsse des Wahlprüfungsausschusses am 24.11.2009 (TOP 1.3, Beschlussvorlage DS-Nr. 4579/2009 mit 4 Anlagen, Niederschrift S. 7 und 8) und des Rates am 17.12.2009 (TOP 10.3, Wortprotokoll S. 91) bestandskräftig abgeschlossen. Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses haben die Nachzählung zur Vorbereitung des Wahlprüfungsausschusses ausweislich der Niederschrift genehmigt und eine vom Einspruchsführer und einem Ratsmitglied geforderte weitere Nachzählung mangels zu erwartender zusätzlicher Erkenntnisse einstimmig abgelehnt.

Der Rat hat am 17.12.2009 die Gültigkeit der Wahl auf der Grundlage der Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses vom 08.09.2009 festgestellt.

3. Welche Konsequenzen für die Stimmenauszählung beabsichtigt die Verwaltung aus dem Konflikt über die Neuauszählung der Kommunalwahl 2014 und die Hinweise des Verwaltungsgerichts Köln in seiner Urteilsbegründung vom 25.03.2015 für zukünftige Kommunalwahlen – insbesondere die bevorstehende Oberbürgermeisterwahl – zu ziehen? Soll z.B. zukünftig routinemäßig eine zweite Zählung der Stimmzettel erfolgen?

Zur Beantwortung dieser Anfrage wird auf die Mitteilung Nr. 1564/2015 (Anlage 1) für die Sitzung des Hauptausschusses sowie auf die Mitteilung Nr. 1712/2015 zu dieser Sitzung verwiesen.

Eine routinemäßige zweite Zählung der Stimmzettel wird nicht mehr erfolgen, nachdem dieses Vorgehen vom Verwaltungsgericht Köln in seinem Urteil vom 25.03.2015, Az. 4 K 7076/2014, gerügt wurde. Eine Wiederholung der Auszählung mit entsprechendem Vermerk in der Wahlniederschrift ist demnach nur dann zulässig, wenn ein Mitglied des Wahlvorstandes dies mit einer Begründung beantragt. Für ein anlassloses und ohne Beschluss erfolgendes Nachzählen ist das Kreuz an der in dem Vordruck „Wahlniederschrift“ vorhandenen Stelle nicht vorgesehen. Selbstverständlich kann eine Kontrollzählung durchgeführt werden, wenn im Wahlvorstand Unsicherheit über die Richtigkeit des ersten Zählergebnisses besteht. Es ist dann jedoch ein Antrag eines Mitgliedes des Wahlvorstandes erforderlich. Das entsprechende Vorgehen wird in den Schulungen für die Schriftführerinnen und Schriftführer genau erläutert.

4. Auf Basis welcher Regularien erfolgt die personelle Besetzung der Wahlvorstände durch den Wahlleiter und auf welche Weise werden präventiv Vorkehrungen getroffen, die das Risiko von Absprachen von Mitgliedern eines Wahlvorstandes minimieren?

Die Besetzung der Wahlvorstände erfolgt nach § 2 Absatz 4 KWahlG, § 7 KWahlO. Die Verwaltung beruft die Wahlvorstände nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten der Gemeinde.

Die Stadt Köln hat immer großen Wert darauf gelegt, die Wahlvorstände mit freiwilligen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern zu besetzen und – sofern möglich – auf Zwangsverpflichtungen zu verzichten. Zu diesem Zweck ist ein umfangreiches Anreizsystem für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer entwickelt worden (vgl. Mitteilung Nr. 1712/2015).

Aus diesem Grund haben die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer die Möglichkeit, einen Wunschstandort für ihren Einsatz am Wahlsonntag anzugeben. Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer werden dann – sofern dies möglich ist – nach ihren Angaben in dem Wahlgebäude eingesetzt, das ihrem Wunschstandort entspricht. Oft befinden sich in einem Wahlgebäude mehrere Wahlräume (217 von 252 Wahlgebäuden beherbergen mehr als einen Stimmbezirk), sodass hier auch mehr als ein Wahlvorstand eingesetzt wird. Die Verteilung der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer erfolgt dann zufällig und wird durch die Wahlorganisation festgelegt.

Ebenso erfolgt die Besetzung der Briefwahlvorstände. Sofern Wahlhelferinnen und Wahlhelfer in der Kölnmesse zur Auszählung der Briefwahl eingesetzt werden möchten, werden sie für diese eingeteilt. Die Einteilung erfolgt ebenfalls zufällig und wird durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wahlorganisation vorgenommen.

Zum dem vom der Wahlorganisation entwickelten Anreizsystem zählte in der Vergangenheit weiterhin die sogenannte Teambildungspauschale. Durch diese hatten die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer die Möglichkeit, sich in Zweier- oder Viererteams anzumelden.

Die Verwaltung ist davon überzeugt, dass dieses Konzept ein wertvoller Anreiz ist, um eine ausreichende Anzahl von ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern zu gewinnen.

Zukünftig ist eine Anmeldung von Viererteams nicht mehr möglich.

Anmerkung:

Eine Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW und der Bezirksregierung Köln ist erfolgt. Beide Stellen haben auf ihre Unzuständigkeit verwiesen, da Kommunalwahlen von den Kommunen originär im Rahmen ihrer Selbstverwaltung durchgeführt werden.

Anlagen:

Anlage 1 – Mitteilung an den Hauptausschuss Nr. 1564/2015

Gez. Dr. Klein